Bundesrat **Drucksache** **897/1/02**

03.02.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt .....** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen der Bundesregierung zuzuleiten:

In

1. Zu Artikel 1 (§§ 7 und 8, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1)

Bei Annahme entfallen die Ziffern 2 und 3

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
2. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 werden aufgehoben."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt sind

in "A. Zielsetzung" die Absätze 3, 4 und 5 durch folgenden Text zu ersetzen:

"Die Regelungen dieses Abschnitts 3 der Verordnung schränken ohne Not den Landesgesetzgeber ein und sind in der Praxis ohne hinzutretende Verwaltungsvorschriften nicht vollziehbar. Sie sind EG-rechtlich nicht geboten und sollten daher aufgehoben werden."

"B. Lösung" wie folgt zu fassen:

"Der die Betriebseinschränkungen regelnde Abschnitt 3 der Verordnung ist aufzuheben."

b) Die Begründung ist wie folgt zu fassen:

"Die Regelungen des Abschnitts 3 bedeuten für Rechtsanwender und Verwaltungsbehörden ein Übermaß an Regelung und bürokratischen Regelungsfolgen. Sie führen nicht nur zu unnötiger Arbeit für die ohnehin überlasteten Umweltbehörden, sondern schaffen auch mehr Probleme als sie lösen. Der Mehrwert an Lärmschutz ist im Verhältnis dazu unvertretbar gering. Er könnte - wenn gewünscht - ohne Weiteres auf Landes- oder Gemeindeebene bedarfsbezogen und damit auch wirksamer geschaffen werden. Es ist keineswegs notwendig, dass die Bereitstellung der Mülltonnen für ganz Deutschland festgelegt oder der Rasen überall zur gleichen Zeit gemäht oder ganz allgemein der Maschinen- und Gerätebetrieb bundesweit synchronisiert wird. Es handelt sich insoweit in erster Linie um verhaltensbezogene Aussagen, die allein das örtliche Zusammenleben betreffen und dort auch am besten geregelt werden können. So haben einzelne Länder die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über Haus- und Gartenarbeiten zu treffen. Der verhaltensbezogene Immissionsschutz ist die letzte den Ländern verbliebene Materie der immissionsschutzrechtlichen Gesetzgebung. Sie berücksichtigt soziale Wertungen mehr als das Anlagenrecht des Bundes und bietet damit die Möglichkeit, auf lokale und regionale Besonderheiten einzugehen. Deshalb ist sie auch ein Beitrag

zur kulturellen Vielfalt. Es besteht kein Anlass und ist verfassungsrechtlich zweifelhaft (Artikel 72 Abs. 2 GG), den Landesgesetzgeber zu ignorieren."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der 3. Abschnitt ist, wie sich inzwischen zeigt, ein administratives Monstrum, das nur durch rigoros einschränkende Auslegung mit Mühe beherrschbar ist. Normative Reparaturversuche an einzelnen Punkten sind Versuche, an Symptomen zu kurieren; die Diagnose "Hyperbürokratie" würde sich nicht ändern. Denn jede der beiden Vorschriften dieses Abschnitts wirft eine Vielzahl von Einzelfragen auf, wie die diversen Ministerialschreiben der Länder in dieser Sache belegen. Deshalb sollte die Korrektur schnellstmöglich und umfassend erfolgen, um den Behörden und Betroffenen unnötige Lasten zu ersparen.

Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "durch Privatpersonen" zu streichen.

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt Abschnitt "A. Zielsetzung" im 3. Absatz und im Abschnitt "B. Lösung" im 2. Absatz sind die Wörter "durch Privatpersonen" zu streichen.

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind die Wörter "durch Privatpersonen" zu streichen.

bb) Nach Satz 3 sind folgende Sätze einzufügen:

"Zusammen mit den Abfällen von Privathaushalten werden bestimmte Abfälle (z. B. Restmülltonne, "gelbe Tonne", Bioabfälle) von Gewerbetreibenden und von Einrichtungen (z. B. Schulen, Kliniken) in den in § 7 Abs. 1 genannten Gebieten erfasst. Auch diesen Abfallbesitzern muss daher die zeitlich flexible Müllbehälter-Benutzung erlaubt werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Begriff "Privatperson" ist nicht eindeutig. Unklar ist, ob er nur Privathaushalte erfasst oder auch Gewerbetreibende bzw. Erfüllungsgehilfen von Einrichtungen (z. B. Hausmeister von Schulen oder Krankenhäusern). In den in § 7 Abs. 1 genannten Gebieten befinden sich neben Privathaushalten auch Betriebe (z. B. Lebensmittelgeschäfte, Handwerksbetriebe), deren Abfälle (z. B. Restmülltonne - § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung -, "gelbe Tonne", Bioabfälle) zusammen mit denen der Privathaushalte abgeholt werden. Dasselbe gilt für Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser etc. Auch diesen Abfallbesitzern sollte wie Privathaushalten eine zeitlich flexible Benutzung ihrer rollbaren Müllbehälter erlaubt sein.

Wi

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 Satz 3)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 1

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 7 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Abweichend von Satz 1 dürfen für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Beauftragten und Verpflichteten nach §§ 15 bis 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Müllsammelfahrzeuge nach dem Anhang Nr. 47 sowie für die Straßenreinigung Kehrmaschinen nach dem Anhang Nr. 46 an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden."

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt sind folgende Änderungen vorzunehmen:

aa) Im Abschnitt "A. Zielsetzung" sind im 4. Absatz nach dem Wort "Landkreise" die Wörter "sowie Beauftragte oder Verpflichtete nach §§ 16 bis 18 des KrW-/AbfG" einzufügen und die Angabe in der Klammer "(werktags ab 6.00 Uhr)" durch die Angabe "(werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)" zu ersetzen.

bb) Im Abschnitt "B. Lösung" ist der 3. Absatz wie folgt neu zu fassen:

"Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 dürfen für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Beauftragten und Verpflichteten nach §§ 15-18 KrW-/AbfG Müllsammelfahrzeuge nach dem Anhang Nr. 47 sowie für die Straßenreinigung Kehrmaschinen nach dem Anhang Nr. 46 an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden."

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 6 sind nach dem Wort "Landkreise" die Wörter "sowie die Beauftragten oder Verpflichteten nach §§ 16 bis 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" einzufügen.

bb) Nach Satz 6 sind folgende Sätze einzufügen:

"Um den aus wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Zwei-Schicht-Betrieb zu ermöglichen, ist eine Verlängerung der Betriebszeiten auf 22.00 Uhr erforderlich. Wegen der beschränkten Betriebszeit müsste sonst die Tourenplanung vollständig umgestellt werden. Das hätte erhöhte Entsorgungskosten und damit auch höhere Abfallgebühren zur Folge. Die bestehende Möglichkeit, nach § 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist hier nicht sachgerecht. Bereits jetzt sind viele Unternehmen gezwungen, zahlreiche Ausnahmen zu beantragen, wodurch sie mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet werden. Die Ausnahmegenehmigung würde damit praktisch zum Regelfall.

Um dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm ausreichend Rechnung zu tragen, erfassen die Lockerungen der Betriebsbeschränkungen nur diejenigen Geräte und Maschinen, für die ein zeitlich flexiblerer Betrieb zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge unabdingbar ist (Müllsammelfahrzeuge und Kehrmaschinen)."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Von der Ausnahme müssen auch die privaten Entsorger bzw. Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften erfasst sein, die nach §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG die Entsorgungsaufgaben wahrnehmen.

Zusätzlich bedarf es einer Verlängerung der möglichen Betriebszeit auf 22.00 Uhr, um den aus wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Zwei-Schicht-Betrieb zu ermöglichen, den mittlerweile zahlreiche Betriebe, gerade in den neuen Ländern (dort: 40 Stunden Woche), nutzen. Durch die beschränkte Betriebszeit wäre eine komplette Umstellung der Tourenplanung erforderlich. Dies hätte erhöhte Entsorgungskosten und damit potenziell auch höhere Abfallgebühren zur Folge.

Gerade für Kehrmaschinen ist ein zeitlich flexiblerer Einsatz erforderlich, um Verkehrsbehinderungen bei der Reinigung durch die Ausnutzung verkehrsärmerer Zeiten vermeiden zu können und eine Reinigung sonst zugeparkter Straßenränder zu ermöglichen.

Die nach § 7 Abs. 2 bestehende Möglichkeit, im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist hier nicht sachgerecht. Denn bereits jetzt sind viele Unternehmen gezwungen, zahlreiche Ausnahmen zu beantragen, wodurch sie mit zusätzlichem Aufwand und Kosten belastet werden. Die Ausnahmegenehmigung würde damit praktisch zum Regelfall.

Zudem sind Streitigkeiten über Ausnahmegenehmigungen in den Ländern vorprogrammiert, in denen die behördliche Zuständigkeit für den Lärmschutz und die Abfallentsorgung auseinander fällt. Dies könnte die zügige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen behindern. Eine Lösung über § 8 Nr. 2 Buchstabe b wäre ebenfalls nicht sachgerecht, da es sich nicht um ein Problem nur bestimmter Länder handelt.

Um dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung ausreichend Rechnung zu tragen, sollte die Beschränkung der Betriebsverbote in § 7 jedoch nur die Geräte und Maschinen erfassen, für die ein flexiblerer Betrieb zur Erfüllung der Aufgaben der Entsorgung unabdingbar ist, nämlich Müllsammelfahrzeuge und Kehrmaschinen (damit z. B. nicht: Altglassammelcontainer, Müllverdichter).

B

4. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung n i c h t zuzuleiten.

C

5. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachstehende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

Die Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist eilbedürftig. Eine rasche Bereinigung der Regelungen ist erforderlich, um Überreglementierungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge rechtzeitig zu beseitigen und unnötigen personellen und sachlichen Aufwand bei den Vollzugsbehörden zu vermeiden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Da die Bundesregierung bei der Behandlung eines Verordnungsentwurfs des Bundesrates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht keinerlei Bindungen unterliegt, sollte der Bundesrat mit dieser Entschließung die Dringlichkeit der von ihm vorgeschlagenen Regelung ausdrücklich unterstreichen.